

## **Reglement über die Abgaben für Wasser, Abwasser und Strassen (Finanzierungsreglement)**

vom 7. Juni 2013, Stand 01.01.2026

---

*Die Gemeindeversammlung Densbüren,  
gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und  
Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993,  
beschliesst:*

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen, kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser, der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, Mieterinnen und Mieter.

#### **§ 2**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erhebt  
von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern:

- a) Erschliessungsbeiträge für die Erstellung und Änderung von Strassen und kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung;
- b) Anschlussgebühren für die Erstellung, Änderung und Erneuerung von kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung;

von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. Mieterinnen oder Mietern:

- c) Jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr, für den Betrieb der kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind;

<sup>2</sup> Die Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton oder Dritten nicht übersteigen.

#### **§ 3**

Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

#### **§ 4**

Die in Franken festgelegten Gebühren gemäss Gebührentarif im Anhang basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2023 (100.5). Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

#### **§ 5**

<sup>1</sup> Betreffend die Verjährung gilt § 5 VRPG.

<sup>2</sup> Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

#### **§ 6**

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

#### **§ 7**

<sup>1</sup> Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet (§ 6 Abs. 1 VRPG).

<sup>2</sup> Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

#### **§ 8**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

<sup>2</sup> Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

### **II. Erschliessungsbeiträge**

#### **§ 9**

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich

- a) die Kosten für den Erschliessungsplan;
- b) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- c) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- d) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- e) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- f) die Finanzierungskosten.

## **§ 10**

Der Beitragsplan enthält

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümern mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung

## **§ 11**

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

## **§ 12**

Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

<sup>2</sup> Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern (§ 35 Abs. 1 BauG). Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

## **§ 13**

<sup>1</sup> Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

<sup>2</sup> Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

## **§ 14**

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

## **§ 15**

<sup>1</sup> Die Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

<sup>3</sup> Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

### **III. Strassen**

#### **§ 16**

<sup>1</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung zu höchstens 70 %.

<sup>2</sup> Die Kosten für Erneuerung und Unterhalt trägt die Strasseneigentümerin oder der Strasseneigentümer, bei Privatstrassen im Gemeingebrauch die Gemeinde.

<sup>3</sup> Die Kosten für kommunale Fuss- und Radwege trägt die Gemeinde, sofern diese nicht Bestandteil eines Strassen- oder Gesamterschliessungsprojekts sind.

### **IV. Wasserversorgung**

#### ***I. Erschliessungsbeiträge***

#### **§ 17**

<sup>1</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung. Ihre Beiträge für Anlagen der Groberschliessung betragen höchstens 50 %, jene der Feinerschliessung in der Regel 100 % der Baukosten.

<sup>2</sup> Die Kosten für Erneuerung und Unterhalt trägt die Wasserversorgung.

#### ***II. Anschlussgebühr***

#### **§ 18**

<sup>1</sup> Für den Anschluss an die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m<sup>2</sup> anrechenbare Geschossfläche der angeschlossenen Baute. Vorbehalten bleibt § 17.

<sup>2</sup> Die anrechenbare Geschossfläche wird nach Massgabe der kantonalen Bauverordnung (§ 32 Abs. 2 lit. a) BauV) ermittelt.

<sup>3</sup> Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Geschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

<sup>4</sup> Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche nach Absatz 3 erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden ohne Aufrechnung von Teuerung und Verzinsung angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

<sup>5</sup> Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der anrechenbaren Geschossfläche nur für Wohnbauten erhoben (gemäss § 18 Abs. 1). Für Ökonomiegebäude wird die Anschlussgebühr pro Grossvieheinheit berechnet.

<sup>6</sup> Für Schwimmbäder wird die Anschlussgebühr pro m<sup>3</sup>-Nettoinhalt berechnet.

<sup>7</sup> In folgenden Fällen hat ein Bauvorhaben keine Anschlussgebühr zur Folge:

- a)- Kleinstbauten, welche nicht baubewilligungspflichtig sind,
- b)- Teilweise Verglasungen von Terrassen und Balkonen.

<sup>8</sup> Für einen öffentlichen Brunnen entrichtet die Einwohnergemeinde der Wasserversorgung pro Jahr eine Pauschale.

## **§ 19**

Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Wasserversorgung angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die Wasserversorgung.

## **§ 20**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund § 18. Die Sicherstellung hat nach Meldung des Baubeginns zu erfolgen.

<sup>2</sup> Nach Fertigstellung der Baute, bzw. nach der Bauabnahme, erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

### **III. Benützungsgebühr (Wasserzinsen)**

#### **§ 21**

<sup>1</sup> Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

<sup>3</sup> Bei Verkauf von Liegenschaften haften Käuferin und Käufer und Verkäuferin und Verkäufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch.

#### **§ 22**

Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr, der Mietgebühr des Wasserzählers und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt jährlich.

#### **§ 23**

Grundgebühr und Mietgebühr Wasserzähler gemäss Gebührentarif.

#### **§ 24**

Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug und wird pro m<sup>3</sup> verrechnet. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich und wird mit der Ablesekarte an die Verwaltung gemeldet.

#### **§ 25**

<sup>1</sup> Für Bauwasser, Festwirtschaften, Schaustellerbuden u. dgl. ist eine Verbrauchsgebühr pauschal zu entrichten. Die Verrechnung erfolgt mit der Bewilligung.

<sup>2</sup> Die Hydrantenentschädigung der Einwohnergemeinde wird jährlich erhoben.

## **V. Abwasserbeseitigung**

### ***I. Erschliessungsbeiträge***

#### **§ 26**

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Ihre Beiträge für Anlagen der Groberschliessung betragen höchstens 50 %, jene der Feinerschliessung in der Regel 100 % der Baukosten.

#### **§ 27**

Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach anrechenbarer Geschossfläche.

### ***II. Anschlussgebühr***

#### **§ 28**

<sup>1</sup> Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutzwasser- und Sauberwasserleitungen) erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Sie wird für alle Liegenschaften wie folgt berechnet:

- a) pro m<sup>2</sup> der gesamten Gebäudegrundfläche und für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen;
- b) pro m<sup>2</sup> anrechenbare Geschossfläche;
- c) pro m<sup>2</sup> Produktionsflächen und Ökonomiegebäude;
- d) pro m<sup>2</sup> Lagerflächen.

<sup>2</sup> Die anrechenbare Geschossfläche wird nach den Bestimmungen für die Berechnung der Ausnützungsziffer nach Massgabe der kantonalen Bauverordnung (§ 32 Abs. 2 lit. a) BauV) ermittelt.

<sup>3</sup> Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr für die Wohnbauten nach Geschossfläche erhoben (gemäss § 28 Abs. 1 lit. b). Für angeschlossene Ökonomiebauten wird die Anschlussgebühr nach den Bestimmungen von § 28 Abs. 1 lit. c) erhoben.

<sup>4</sup> Für Schwimmbäder, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird die Anschlussgebühr pro m<sup>3</sup> Nettoinhalt berechnet.

<sup>5</sup> Es wird keine Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche und entwässerte Hartfläche erhoben, wenn das Regenwasser in ein Oberflächengewässer abgeleitet oder versickert wird und keine Sauberwasserleitung beansprucht wird.

<sup>6</sup> Bei besonderen Verhältnissen, wie ausserordentlich grossem oder kleinem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser, kann der Gemeinderat Anpassungen verfügen.

<sup>7</sup> In folgenden Fällen hat ein Bauvorhaben keine Anschlussgebühr zur Folge:

- Kleinstbauten, welche nicht baubewilligungspflichtig sind.
- Teilweise Verglasungen von Terrassen und Balkonen.

## **§ 29**

<sup>1</sup> Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche nach § 28 erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden ohne Aufrechnung von Teuerung und Verzinsung angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

<sup>2</sup> Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

## **§ 30**

Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Kanalisation angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die Kanalisation.

## **§ 31**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund §§ 28 und 29. Die Sicherstellung hat nach Meldung des Baubeginns zu erfolgen.

<sup>2</sup> Nach Fertigstellung der Baute, bzw. nach der Bauabnahme, erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.



### **III. Benützungsgebühr**

#### **§ 32**

<sup>1</sup> Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt jährlich.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

<sup>3</sup> Bei Verkauf von Liegenschaften haften Käuferin oder Käufer und Verkäuferin oder Verkäufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch.

#### **§ 33**

<sup>1</sup> Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Sie wird pro m<sup>3</sup> Frischwasser berechnet. Erfolgt eine Abwasserableitung ohne Messung über Wasserzähler wird eine minimale Gebühr fällig.

<sup>2</sup> Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

<sup>3</sup> Für entwässerte Gebäudeflächen und Hartflächen wird die Gebühr je m<sup>2</sup> berechnet.

<sup>4</sup> Für entwässerte öffentliche Strassen wird die Gebühr je m<sup>2</sup> berechnet.

<sup>5</sup> Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einer unabhängigen Fachperson beraten lassen.

<sup>6</sup> Es wird eine Minimalgebühr pro Jahr verrechnet.

## **VI. Rechtsschutz und Vollzug**

### **§ 34**

<sup>1</sup> Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.

<sup>2</sup> Die Vollstreckung richtet sich nach §§ 5 und 76 ff. VRPG.

## **VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **§ 35**

<sup>1</sup> Das Reglement wird durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

### **§ 36**

<sup>1</sup> Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter einem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

<sup>2</sup> Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

*Vom Gemeinderat auf den 01. Oktober 2013 in Kraft gesetzt.*

*Änderung durch Beschluss der Gemeindeversammlung Densbüren am 21. November 2025. Inkraftsetzung der Änderungen per 1. Januar 2026.*

## Anhang

### Gebührentarif

basierend auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2023 (100.5)

Gemäss § 4 kann der Gemeinderat die Gebühren an den neuen Indexstand anpassen.

### Anschlussgebühren

#### 1. Wasserversorgung

|      |                                                                                            |            |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1.1. | § 18 Abs. 1<br>Pro m <sup>2</sup> anrechenbare Geschossfläche der<br>angeschlossenen Baute | CHF 35.00  |
| 1.2. | § 18 Abs. 5<br>Für landwirtschaftliche Bauten<br>für Ökonomiegebäude, pro Grossvieheinheit | CHF 100.00 |
| 1.3. | § 18 Abs. 6<br>Für Schwimmbäder pro m <sup>3</sup> Nettoinhalt                             | CHF 50.00  |
| 1.4. | § 18 Abs. 8<br>Für öffentliche Brunnen pro Jahr pauschal                                   | CHF 700.00 |

#### 2. Abwasserbeseitigung

|      |                                                                                                                                |           |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 2.1. | § 28 Abs. 1 lit. a<br>Pro m <sup>2</sup> der gesamten Gebäudegrundfläche und für in die<br>Kanalisation entwässerte Hartfläche | CHF 80.00 |
| 2.2. | § 28 Abs. 1 lit. b<br>Pro m <sup>2</sup> anrechenbare Geschossfläche                                                           | CHF 50.00 |
| 2.3. | § 28 Abs. 1 lit. c<br>Pro m <sup>2</sup> Produktionsflächen und Ökonomiegebäude                                                | CHF 40.00 |
| 2.4. | § 28 Abs. 1 lit. d<br>Pro m <sup>2</sup> Lagerfläche                                                                           | CHF 20.00 |
| 2.5. | § 28 Abs. 4<br>Für Schwimmbäder pro m <sup>3</sup> Nettoinhalt                                                                 | CHF 50.00 |

## Benützungsgebühren

### 1. Wasserversorgung

|      |                                                           |     |        |
|------|-----------------------------------------------------------|-----|--------|
| 1.1. | § 23                                                      |     |        |
|      | Grundgebühr                                               | CHF | 50.00  |
|      | Mietgebühr Wasserzähler                                   | CHF | 25.00  |
| 1.2. | § 24                                                      |     |        |
|      | Verbrauchsgebühr                                          |     |        |
|      | Pro m <sup>3</sup> bezogenes Trinkwasser                  | CHF | 1.20   |
| 1.3. | § 25                                                      |     |        |
|      | Für Bauwasser, Festwirtschaften, Schaustellerbuden u.dgl. | CHF | 150.00 |
|      | Für Hydrantenentschädigung pro Hydrant und Jahr           | CHF | 400.00 |

### 2. Abwasserbeseitigung

|      |                                                               |     |        |
|------|---------------------------------------------------------------|-----|--------|
| 2.1. | § 33 Abs. 1                                                   |     |        |
|      | Pro m <sup>3</sup> Frischwasser                               | CHF | 1.70   |
|      | Abwasserableitung ohne Messung über Wasserzähler              | CHF | 350.00 |
| 2.2. | § 33 Abs. 3                                                   |     |        |
|      | Pro m <sup>2</sup> entwässerte Gebäudeflächen und Hartflächen | CHF | 0.80   |
| 2.3. | § 33 Abs. 4                                                   |     |        |
|      | Pro m <sup>2</sup> entwässerte öffentliche Strassen           | CHF | 0.80   |
| 2.4. | § 33 Abs. 6                                                   |     |        |
|      | Minimalgebühr                                                 | CHF | 100.00 |